



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 11. Mai 2011

Vernehmlassung: Verfassungsgerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 21. Februar 2011 wurden wir eingeladen, über die oben genannte Verfassungsänderung, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Art. 190 der BV enthält eine Beschränkung der Normenkontrolle für Bundesgesetze. Bundesgesetze können so bei ihrer konkreten Anwendung nicht wie Verordnungen des Bundes und kantonale Erlasse von allen Behörden auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung und dem Völkerrecht überprüft werden. Im Konfliktfall gehen so Bundesgesetze Grundrechten vor, wenn diese durch das Völkerrecht nicht garantiert sind.

Die heutige Regelung, dass Bundesgesetze im Anwendungsfall nicht auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung überprüft werden, ist Ausdruck der stärkeren Gewichtung des Demokratieprinzips gegenüber dem Rechtsstaatsprinzip. Die von der Volksvertretung erlassenen - und allenfalls in einer Referendumsabstimmung vom Stimmvolk angenommenen - Gesetze sollen nicht durch ein Gericht ausser Kraft gesetzt werden können. Eine vollständige Aufhebung von Art. 190 BV – wie im Entwurf vorgeschlagen - wird von der CVP deshalb nicht unterstützt. Dennoch will sie den Bereich der Grundrechte stärken und somit den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger erhöhen.

Die CVP unterstützt den Vorschlag der Minderheit Hochreutener/Roux. Dieser will lediglich den Grundsatz einschränken, wonach verfassungswidrige Bundesgesetze selbst bei Grundrechtsverletzungen für Behörden massgebend sind. Soweit ein Bundesgesetz ein Grundrecht der Bundesverfassung oder ein vom Völkerrecht garantiertes Menschenrecht verletzt, müssen die Behörden dieses Bundesgesetz nicht anwenden. Verfassungswidrige Bundesgesetze sind also bei Grundrechtsverletzungen nicht anzuwenden. Die CVP schlägt wie die Minderheit vor, Art. 190 BV mit einem Abs. 2 zu ergänzen, der die Normenkontrolle auf in der Verfassung garantierte Grundrechte ausweitet.

Für die CVP besteht kein eigentlicher Missstand oder eine politische Notwendigkeit, die Verfassungsgerichtsbarkeit durch die Aufhebung von Art. 190 BV auszuweiten. Das heutige

System hat sich grundsätzlich bewährt und Bundesgesetze werden durch das Referendum vom Volk legitimiert.

Mit der Aufhebung von Art. 190 können Volksentscheide in Frage gestellt werden. Gleichzeitig wird dem Richter die Konkretisierung der Verfassung durch einen Urteilspruch überlassen. Die Konkretisierung der Verfassung sollte dem Gesetzgeber vorbehalten sein. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, dass vom Parlament gewählte Bundesrichter, die Entscheide ebendieses Parlaments oder des Volkes korrigieren können. Vielmehr soll die Legislative darauf achten, dass bei der Gesetzesarbeit durch bessere Gesetzesqualität und seriöse Arbeit die Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung eingehalten wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz